

Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse

Pflege- und Gesundheitsfachberufe / Soziale Berufe

Ablauf Anerkennung Berufsabschlüsse

Die Anerkennung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Aus- und Weiterbildungen in Pflege- und Gesundheitsfachberufen eröffnet Fachkräften eine Berufsperspektive auf dem bundesdeutschen Arbeitsmarkt. In den Fällen, in denen eine unmittelbare Anerkennung nicht möglich ist, können die Antragsteller/Innen die Defizite durch Ausgleichsmaßnahmen ausgleichen und nach deren erfolgreicher Absolvierung die Berufsurkunden ausgestellt werden. Die Ausgleichsmaßnahmen finden nach Abstimmung mit uns an staatlich anerkannten Schulen für den jeweiligen Beruf bzw. staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten statt.

[Ablauf Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse für Gesundheitsfachberufe und Soziale Berufe \(pdf, 17 KB\)](#)

[FAQ \(pdf, 14 KB\)](#)

[Übergangsregelung für die Anerkennung ausländischer Pflegeausbildungen](#)

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Berufsabschlüsse

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist für die Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsabschlüsse für die folgenden Gesundheitsfachberufe und soziale Berufe zuständig:

[Arbeitserzieherin/Arbeitserzieher \(pdf, 63 KB\)](#)

[Diätassistentin/Diätassistent \(pdf, 76 KB\)](#)

[Altenpflegerin/Altenpfleger \(pdf, 63 KB\)](#)

[Altenpflegehelferin/Altenpflegehelfer \(pdf, 63 KB\)](#)

[Anästhesietechnische Assistentin/Anästhesietechnischer Assistent \(pdf, 177 KB\)](#)

[Ergotherapeutin/Ergotherapeut \(pdf, 76 KB\)](#)

[Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger \(pdf, 138 KB\)](#)

[Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger \(pdf, 132 KB\)](#)

[Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer \(pdf, 132 KB\)](#)

[Gesundheits- und Krankenpflegehelferin/Gesundheits- und Krankenpflegehelfer mit Abschluss in der EU / EWR / Schweiz \(pdf,](#)

126 KB)

Haus- und Familienpflegerin/Haus- und Familienpfleger (pdf, 63 KB)

Hebamme und Entbindungspflegerin/Entbindungspfleger (pdf, 124 KB)

Heilerziehungsassistentin/Heilerziehungsassistent (pdf, 63 KB)

Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger (pdf, 63 KB)

Heilpädagogin/Heilpädagoge (pdf, 63 KB)

Jugend- und Heimerzieherin/Jugend- und Heimerzieher (pdf, 63 KB)

Logopädin/Logopäde (pdf, 68 KB)

Masseurin/Masseur und medizinische Bademeisterin/medizinischer Bademeister (pdf, 68 KB)

Medizinisch-technische Assistentin/medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik (pdf, 75 KB)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin/medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent (pdf, 75 KB)

Medizinisch-technische Radiologieassistentin/medizinisch-technischer Radiologieassistent (pdf, 75 KB)

Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter (pdf, 76 KB)

Operationstechnische Assistentin/Operationstechnischer Assistent (pdf, 177 KB)

Orthoptistin/Orthoptist (pdf, 75 KB)

Physiotherapeutin/Physiotherapeut (pdf, 76 KB)

Pharmazeutisch-technische Assistentin/pharmazeutisch-technischer Assistent (pdf, 76 KB)

Pflegefachfrau/Pflegefachmann mit Abschluss in der EU / EWR / Schweiz (pdf, 126 KB)

Podologin/Podologe (pdf, 76 KB)

Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter (pdf, 63 KB)

Sozialpädagogin/Sozialpädagoge (pdf, 63 KB)

Staatliche Anerkennung einer im Ausland erworbenen abgeschlossenen Weiterbildung (pdf, 211 KB)

Hinweis zum Datenschutz beim Referat Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen des Regierungspräsidiums Stuttgart (pdf, 27 KB)

Voraussetzung für die Bearbeitung Ihres Antrags ist, dass Sie in Baden-Württemberg arbeiten wollen. Dies ist ggf. durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Näheres entnehmen Sie bitte den jeweiligen Antragsformularen.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Sprachzertifikate

In den einschlägigen Berufsgesetzen ist bestimmt, dass Personen, die die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der

Berufsbezeichnung beantragt haben, über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen müssen. Auch im Ausland angeworbene Pflegekräfte und Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe müssen im Interesse des Patientenschutzes und einer möglichst reibungslosen Zusammenarbeit mit Angehörigen aller Gesundheitsberufe über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um ihre Patientinnen und Patienten sowie Kolleginnen und Kollegen ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich ohne größere Anstrengung so verständigen zu können, dass sie ihre beruflichen Aufgaben wahrnehmen können. Dies bedeutet, dass zur Ausübung dieser Berufe mindestens Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 - bei Logopäden C2 - des europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorliegen müssen.

Die Bundesländer haben sich auf einen einheitlichen Standard für die Überprüfung der in Deutschland für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verständigt. Als Nachweis der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen werden künftig nur noch Sprachnachweise von Anbietern akzeptiert, die durch eine Mitgliedsinstitution der „Association of Language Testers in Europe“ (ALTE) zertifiziert sind. Darunter fallen Sprachinstitute wie z.B. die telc gGmbH, die Goethe Institute und weitere deutschsprachige Testanbieter welche zertifiziert sind. Diese Testanbieter haben ihre Sprachprüfungen nach GER und ALTE zertifizieren lassen. Nicht zertifizierten Anbietern steht es frei, sich ebenfalls als Prüfzentrum / Sprachzentrum für z.B. telc gGmbH oder Goethe-Institut zertifizieren zu lassen.

Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gilt als erbracht, wenn eine Bescheinigung über einen präzisierten, erfolgreich abgelegten Sprachtest, der nicht länger als drei Jahre zurückliegt, der Berufsanerkennungsbehörde vorgelegt wird.

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Übergangsregelung für die Anerkennung ausländischer Pflegeausbildungen

Zum 01.01.2020 ist das Pflegeberufegesetz (PflBG) in Kraft getreten. Aufgrund einer Ende 2019 geschaffenen Übergangsregelung (§ 66a PflBG) und eines hierzu ergangenen Erlasses des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg wird das Regierungspräsidium Stuttgart Anträge auf Anerkennung im Ausland absolvierter Pflegeausbildungen bis zum 31.12.2024 nach der bisherigen Rechtslage – also nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) und dem Altenpflegegesetz (AltPflG) prüfen und entscheiden.

Dies bedeutet, dass auch Anpassungsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung) nach den Regelungen dieser Bestimmungen festgelegt und durchgeführt werden.

Die Urkunden über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung werden bis zum Ablauf der Übergangsvorschrift mit den Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in oder Altenpfleger/in ausgestellt. Da das Pflegeberufegesetz die Inhaber der Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnungen mit denen gleichstellt, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau / -mann erhalten, entsteht dadurch kein Nachteil (§ 64 PflBG).

Ausgenommen von der Übergangsregelung sind die EU-Ausbildungen, die im Sinne der EU-Richtlinie 2005/36/EG konform sind und deshalb automatisch anerkannt werden können. Diese werden nach dem Pflegeberufegesetz anerkannt und es wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau / -mann erteilt.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Antragsformulare auf der Homepage des Regierungspräsidiums Abteilung 9 Referat 95.

Ansprechpersonen

Hier finden Sie die Ansprechpersonen für die jeweiligen Berufe:

Gesundheits- und Krankenpfleger/innen Drittstaaten
Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/innen Drittstaaten

Matthias Bode
matthias.bode@rps.bwl.de

Ellen Holzer
ellen.holzer@rps.bwl.de

Sina Schaber
sina.schaber@rps.bwl.de

Pflegefachfrau / Pflegefachmann EU
Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/innen EU
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen

Sarah Vogelwaid
sarah.vogelwaid@rps.bwl.de

Anästesietechnische Assistentinnen/Assistenten
Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten (Laboratorium)
Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten (Radiologie)
Medizinisch-technische Assistentinnen/Assistenten (Funktionsdiagnostik)
Operationstechnische Assistentinnen/Assistenten
Weiterbildungen der Krankenpflege

Maren Zylfiu
maren.zylfiu@rps.bwl.de

Hebammen und Entbindungspfleger

Andreas Fitzel
andreas.fitzel@rps.bwl.de

Altenpfleger/innen

Altenpflegehelfer/innen
Arbeitserzieher/innen
Haus- und Familienpfleger/innen
Heilerziehungsassistentinnen/

Heilerziehungsassistenten
Heilerziehungspfleger/innen
Heilpädagoginnen/Heilpädagogen
Jugend- und Heimerzieher/innen
Logopädinnen/Logopäden
Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
Sozialarbeiter/innen
Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen

Ingrid Holzwarth
ingrid.holzwarth@rps.bwl.de

Diätassistentinnen/assistenten
Ergotherapeutinnen/therapeuten
Notfallsanitäter/in
Orthoptist/Orthoptistin
Pharmazeutisch-technische/r Assistentin/Assistent
Physiotherapeutin/Physiotherapeut
Podologin/Podologe

Susanne Scheuermann
susanne.scheuermann@rps.bwl.de

[Verlinkung zu diesem Akkordeon-Element kopieren](#)

Infocenter ausländische Anerkennung

Kontakt

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 95
Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
info.erkennung@rps.bwl.de

Antragsunterlagen bitte ausschließlich auf dem Postweg einreichen. Im Regelfall erhalten Sie innerhalb eines Monats eine schriftliche Eingangsbestätigung bzw. Nachforderung fehlender Unterlagen.

Beratungsangebote:

Das Referat 95 kann über die schriftlichen Informationen hinaus keine Beratung leisten.
Das IQ Netzwerk Baden-Württemberg unterhält ein landesweites Beratungsnetzwerk für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.
Kontakt: <https://www.netzwerk-iq-bw.de/de/erkennungsbearbeitung/>

Sofern sich Ihr Interesse allgemein auf Deutschland bezieht, empfehlen wir Ihnen das Beratungsangebot der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung ZSBA unter <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung>. Die ZSBA berät und unterstützt Sie während des gesamten Anerkennungsverfahrens und kann Ihnen bei der Zusammenstellung der Unterlagen behilflich sein. Das Serviceangebot ist kostenfrei. Die ZSBA erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse recognition@arbeitsagentur.de.

Eingeschränkte Erreichbarkeit

Wir bitten um Verständnis, dass aufgrund des unvermindert fortgesetzten Anstiegs der Anträge mit längeren Bearbeitungszeiten im Rahmen der gesetzlichen Fristen gerechnet werden muss. Um eine möglichst schnelle Bearbeitung der Anträge sicher zu stellen, ist die telefonische Erreichbarkeit der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter derzeit nicht möglich.

Allgemeine Sachstandsanfragen können nicht beantwortet werden. Konkrete Nachfragen zu einem bereits gestellten Antrag bitte per Email unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung sowie einer Rückrufnummer bei der jeweils zuständigen Ansprechperson.

Individuelle Beratungsangebote

Beratungsangebote des IQ-Netzwerks

Beratungsangebote der Zentralen Servicestelle Berufsagentur

Certificate of good Standing

Antrag Certificate of good Standing GFB (pdf, 188 KB)

Weitere Themen

Aktualisierte Hinweise zum beschleunigten Fachkräfteeinwanderungsverfahren

Übergangsregelung für die Anerkennung ausländischer Pflegeausbildungen

Akademische Heilberufe - im Ausland erworbene Berufsabschlüsse

